

XXX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen.

a) In Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Laut Note des k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 29. Oktober 1901, Nr. 68.949, an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat die kaiserlich deutsche Regierung sämtliche deutsche Seemannsämter angewiesen, Anmusterungen österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger auf deutschen Schiffen nur dann vorzunehmen, wenn sich die Anzumusternden im Besitze von Anmusterungsbewilligungen befinden, welche durch das zuständige k. u. k. Konsularamt nach Prüfung des Wehrpflichtverhältnisses ausgestellt sind.

Von dieser Verfügung hat das k. u. k. Ministerium des Äußern auch die k. u. k. Konsularämter des deutschen Küstengebietes mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß derartige konsularämtliche Anmusterungsbewilligungen nur dann ausgefertigt werden dürfen, wenn auf eine, jeden Zweifel ausschließende Weise festgestellt ist, daß gegen die Anmusterung des Bewilligungswerbers vom Standpunkte seiner Wehrpflicht kein Hindernis obwaltet.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. November 1901, Nr. 37.894/II, betreffend die Durchführung der Nachstellungen, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 22. November 1901, Z. 107.501, eröffnet, daß ständige Stellungskommissionen außer in den in der Beilage I zu § 1 der Wehrvorschriften I. Teil verzeichneten Standorten der k. u. k. Ergänzungsbezirkskommanden in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nur noch in Bregenz, Cattaro, Görz, Krems, Pola und Ragusa und in den Ländern der ungarischen Krone in Alfo-Rubin, Decs, Fehertemplom, Gofzpics, Miskolcz, Neutra und Turocz-Ezt.-Marton fungieren.

Im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium und dem königlichen ungarischen Landesverteidigungsministerium hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut des Erlasses vom 14. Jänner 1902, Nr. 1167/II, angeordnet, daß über die in den Monaten Jänner und Februar den Überprüfungskommissionen vorgestellten, untauglich befundenen Wehrpflichtigen, welche im Zeitpunkte ihrer Überprüfung bereits in der III. Altersklasse stehen, ein endgiltiger Beschluß zu fällen ist.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 22. Februar 1902, Nr. 45.562/II ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium eröffnet, daß dem Vertreter des Heeres und der Landwehr, beziehungsweise der Ergänzungsbezirks-Kommanden das — lediglich

zur Wahrung der militärischen Interessen geschaffene — Recht der Einsprache gegen die politischerseits verweigerte Anerkennung der Begünstigung der Einteilung in die Ersatzreserve nach den §§ 31—34 des Wehrgesetzes nicht zusteht. Ebensovienig ist eine solche Meinungsverschiedenheit nach den Bestimmungen des § 3:3 der Wehrvorschriften I. Teil auszutragen, weil es sich hierbei nicht um Angelegenheiten handelt, hinsichtlich welcher die Übereinstimmung zwischen den Ergänzungsbehörden erster Instanz hergestellt werden muß.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 25. Juni 1902, Z. 10.591/II, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium anlässlich eines speziellen Falles eröffnet, daß im Hinblick auf die Bestimmungen des § 57, Punkt 8 und des Punktes 9, vorletztes Alinea der Wehrvorschriften I. Teil, als der im Erlasse vom 7. März 1898, Nr. 3959/IIa, für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung auf die Begünstigung des § 34 Wehrgesetz und des Lebensalters der in Betracht kommenden männlichen Angehörigen festgesetzte Normaltag der Erledigung des Besuches jener Tag anzusehen ist, an welchem die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Bezirksbehörde ihre Entscheidung gefällt hat. Es bieten somit die in der Zeit zwischen der Entscheidung der politischen Behörde und der Abgabe der gutachtlichen Äußerung des Ergänzungsbezirks-Kommandos etwa eingetretenen Verhältnisse, wenn dieselben auch — wie beispielsweise das inzwischen erreichte 18. Lebensjahr eines Bruders des Reklamierten — für die Beurteilung der Begünstigung von Wesenheit wären, keine Grundlage zu einer Einsprache gegen die Zuerkennung derselben.

Mit den Erlässen des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 16. März 1902, Nr. 40.673 ex 1900 und vom 14. Juni 1902, Nr. 11.041/II, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1902, Z. 62.763, wird der Vorgang hinsichtlich der Auslieferung ungehorsamer Wehrpflichtiger aus dem Deutschen Reiche geregelt und eröffnet, an welche Behörden derlei Auslieferungsbegehren zu stellen sind.

Hinsichtlich des Wortlautes der Klausel, welche mit dem Normalerlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1895, Z. 3081, behufs Bestätigung der Subsistenzmittelreversse zu Gunsten von Reserve-Offizieren empfohlen wurde, haben sich mit Rücksicht auf die im Gesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, auferlegte Geheimhaltungspflicht der Personaleinkommensteuer-Bekanntnisse und Erwerbssteuerverhältnisse Bedenken ergeben. Es wird daher infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. April 1902, Z. 5182 ex 1900, in Abänderung dieses Normalerlasses für die Fassung der diesen Reversen beizusetzenden behördlichen Bestätigungsklauseln nachstehende Form empfohlen: „Der Aussteller ist Besitzer des“ oder „hat die Stellung eines und ist sein Einkommen nach der hieramts bekannten Steuerleistung so hoch, daß er den in diesem Revers übernommenen Verpflichtungen vollinhaltlich nachkommen kann.“

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 12. Juni 1902, Nr. 20.486/II, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Studienzeugnisse über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der dreiklassigen, mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen, derzeit nur auf die Dauer der Schuljahre 1901/02 und 1902/03 mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahn-Fachschule in Linz, mit der vorläufigen Beschränkung auf die Absolventen der Anstalt in den bezeichneten beiden Schuljahren, als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea 1, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. August 1902, Nr. 28.261/III, wird unter Hinweis auf die Bestimmung des § 7, Punkt 11, letzter Abschnitt der Wehrvorschriften III. Teil, sowie mit dem Normalerlasse desselben Ministeriums vom 31. August 1894, Nr. 14.110/IIa, wonach die im Sinne des zweiten und dritten Absatzes des § 69 des Gesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, durch die politischen Behörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder über ungarische Staatsangehörige verhängten Strafgeelder zur Hälfte an die königlich ungarische Regierung abzuführen sind, zur entsprechenden Danachachtung eröffnet, daß der oben erwähnte § 69 wohl die Verfügung enthält, daß die Bestimmungen der §§ 35, 44, 50 und 61, zweiter Absatz, Punkt b des Wehrgesetzes auch auf die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden ungarischen Staatsbürger Anwendung finden, gleichviel, ob sie diese Übertretungen in dem ungarischen Staatsgebiete oder außerhalb desselben begangen haben, aber keine Verfügung enthält, daß die Strafurteile oder Straferkenntnisse der österreichischen Behörden durch die Behörden des ungarischen Staates durchgeführt werden sollen und folglich laut dieser Gesetzesbestimmungen die Behörden des ungarischen Staates nicht verpflichtet und nicht verhalten sind, derartige Straferkenntnisse hiesiger Behörden durchzuführen.

b) In Bezug auf den Landsturm.

Infolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Mai 1902, Nr. 16.764/1273 IV b, ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52, letzter Absatz des Wehrgesetzes, beziehungsweise § 59 der Wehrvorschriften II. Teil, künftighin jedem Landsturmpflichtigen, welcher früher gedient hat und infolge seiner Auswanderung aus der Landsturmpflicht tritt, als Bestätigung der bisher erfüllten Wehrpflicht seitens des zuständigen Landsturm-Bezirkskommandos ein Abschied nach dem mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. Juli 1895, Nr. 19.437/2007 IV b, an die unterstehenden Kommanden ausgegebenen Muster 2, dessen Text vorher diesem Zwecke entsprechend zu modifizieren ist, auszufolgen. Durch die Ausfertigung und Zustellung dieses Abschiedes darf die im Frieden einer Beschränkung nicht unterliegende Auswanderung eines solchen Landsturmpflichtigen in keiner Weise aufgehalten werden und hat eventuell die Ausfolgung des Abschiedes nachträglich zu erfolgen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 10. November 1902, Nr. 41.573/2940 IV b, Nachstehendes eröffnet: Der Einsendungsstermin für die im § 14 der Landsturm-Meldevorschrift vorgeschriebene Eingabe nach Muster 9, d. i. Übersicht über das Ergebnis der Vorstellungen (Meldungen) der im eigenen politischen Bezirke heimatberechtigten Landsturmpersonen wird, und zwar für: a) die politischen Bezirksbehörden bis zum 10. Jänner; b) die Landsturm-Bezirkskommanden (Exposituren) bis zum 15. Jänner; c) die Landsturm-Territorialkommanden bis zum 20. Jänner erstreckt. Durch die vorstehende Verfügung wird der Einsendungsstermin der übrigen im gedachten Paragraphen erwähnten Eingaben nicht berührt. Die Verlängerung des Einsendungstermines für die bezeichnete Übersicht bezweckt, aus dieser Eingabe ein möglichst vollständiges Bild über die vollzogene Amtshandlung zu gewinnen, zu welchem Behufe die ausgefertigten Landsturmmeldebblätter, sowie auch die Resultate der nach abgelaufener Meldefrist (§ 3 und § 4, Punkt 2, Schlußsatz der Landsturm-Meldevorschrift) sofort eingeleiteten Nachforschungen (§ 8) unverweilt den zuständigen politischen Bezirksbehörden (Magistrate) zu übermitteln, beziehungsweise

bekanntzugeben* sind. Hierzu wird bemerkt, daß die k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande hinsichtlich der Landsturmpflichtigen im Sinne der Landsturm-Meldevorschriften nur zur Entgegennahme der Vorstellungen (Meldungen), sowie zur Zustellung der Landsturmpässe, Abschiede etc. berufen sind, nicht aber auch zur Ausforschung säumiger Meldepflichtiger in Anspruch genommen werden können. Die betreffenden Leute sind, falls deren Ernierung mit den im § 8 der Landsturm-Meldevorschrift angegebenen Mitteln erfolglos bleiben sollte, in den Sturmrollen und Verzeichnissen vorzumerken, um gegen dieselben bei ihrer eventuellen Rückkehr in die Heimat entsprechend amtshandeln zu können.

c) In Bezug auf Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. Februar 1902, Nr. 1270/VII, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit Erlass, Abt. 11, Nr. 5517 ex 1901, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. k. Finanzministerium dem 1., 3., 8., 9., 10., 11. und 14. Korpskommando, dann dem Militärkommando in Zara Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Punkt 3 der „Allgemeinen Bemerkungen“ zu den Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze sind in Beschwerdefällen die Kommissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen. Da von einer Beschwerde aber erst dann die Rede sein kann, wenn ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt, und gemäß § 56, vorletzter Absatz des Einquartierungsgesetzes, bezüglich der durch Truppenübungen verursachten Schäden auch durch die gemischten Kommissionen nur eine gütliche Vereinbarung anzustreben ist, so ist es klar, daß die oben angeführte Stelle der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze sich nur einzig und allein auf jene Fälle beziehen kann, in welchen die instanzmäßige Entscheidung der politischen Behörden hervorgerufen wird. Es sind demnach in Beschwerdefällen nur jene Kommissionskosten von der sachfälligen Partei zu tragen, welche für eine erst aus Anlaß der bezüglich der Beschwerde abgehaltenen Kommission erwachsen, wogegen die Kosten der ersten gemäß § 56 des Einquartierungsgesetzes zusammengetretenen Kommission nach den Bestimmungen des Punktes 3a und b der erwähnten „Allgemeinen Bemerkungen“ zu bestreiten sind.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1881, 1880 und 1879.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 281 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den

ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (beziehungsweise Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung theilhaftig werden sollen (§ 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife, sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Beibringung dieses Nachweises werden sie dann endgiltig in die Ersatzreserve übersetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienst heranzuziehen (§ 52:4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 281 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorbezeichneten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 9 Kandidaten des geistlichen Standes, 93 Lehrer und 179 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 981 eingebracht.

Von den neu eingereichten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrückichten 69 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 182 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.550 zur Stellung gemeldet; der größte Teil derselben stellte gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar eine für die einheimischen und die andere für die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 71.198 Anmeldungen, 46.604 Abmeldungen, 47.839 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 165.641 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 26.689; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 4069, zur aktiven Dienstleistung 5595, zur Waffenübung 17.025.

Für die Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine und der königlich ungarischen Landwehr, sowie für die Kontrollversamm-

lung der österreichischen Landwehr wurden je 28 Tage anberaumt. Die ersteren wurden durch 8 Kommissionen in der Artillerie-Kaserne III., Hauptstraße Nr. 146 und in der Infanterie-Kaserne III., Rennweg Nr. 91, die letzteren durch 2 Kommissionen in den Landwehr-Infanterie-Kasernen V., Siebenbrunnengasse Nr. 37 und XIII., Hütteldorferstraße Nr. 138 vorgenommen.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 35.258 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt. Die Zahl der verschiedenen Eintragungen in die Evidenzbehelfe und der Vormerkungen im Evidenzkataster belief sich auf 51.743.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind, sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 28. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde wurden den heimatischen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturm-meldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1901 ergab sich, daß in 1278 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1902 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Reichsgesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

- a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Dislokationen stattfindet;
- b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen zc. (überhaupt aus vorübergehenden Anlässen) eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist sie:

- a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigelegt werden, sonst
- b) eine Einzelneinquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht. Die Gemeinde Wien ist jedoch laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes für solange entbunden, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Die Gemeinde Wien hat ihrerseits schon seit vielen Jahren die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Jahre 1902, gleichwie in den Vorjahren, $\frac{1}{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, entbunden und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse im Jahre 1902 in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der Krimsky'schen Rottkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, und der Nagler'schen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, sowie in einem städtischen Objekte im VI. Bezirke durchgeführt. In diesen Gebäuden wurden auf Mann, beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 162.408 Mannschaftsunterkünfte, 114.516 Unterkünfte für Pferde und einige sonstige Nebenräume und Nebenerfordernisse beigelegt. Die bleibende gemeinsame Einquartierung war im Jahre 1902 weniger umfangreich als in den Jahren 1900 und 1901, weil infolge der Vollenendung des Baues der Landwehrkaserne im XIII. Bezirke für die Unterbringung von Landwehrtruppen nur mehr in beschränktem Ausmaße bis 4. März des Berichtsjahres vorzujorgen war.

Für die bleibende Einzelneinquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 10.528 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 707 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung fand nicht statt.

Für die vorübergehende Einzelneinquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchsberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Im Berichtsjahre betrug die Zahl der zur vorübergehenden Einzelneinquartierung geleisteten Portionen beziehungsweise Einquartierungstage für Generale 128, Stabsoffiziere 1590, Oberoffiziere 31.047,

Unteroffiziere 14.972, Familienglieder von Generalen, Stabs-, Ober- und Unteroffizieren 23.018, Mannschaft 45.988, Pferde 38.668. Die Zahl der verabreichten Mannschafts-Kostportionen belief sich auf 6261.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die Pflicht zur Vorspannsleistung ist eine allgemeine, indem jedem Staatsbürger, der sich im Besitze von Zug- und Lasttieren befindet, die Pflicht obliegt, diese Tiere, wenn der Staatsdienst es erfordert, gegen eine angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen (Vorspannsnormale vom Jahre 1782, Ministerialerlaß vom 10. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 88, Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1855, Z. 39.059).

Die Gemeinde Wien hat jedoch die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhrn durch einen Pächter besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Pachtverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die vom Staate und Lande Niederösterreich gewährleisteten Vergütungen nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Jahre 1902 mit 30 Heller per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Als Vorspann wurden beigelegt: 410 zweispännige Fuhrwerke (beziehungsweise Paare angeschirrter Pferde), sowie ein einspänniges Fuhrwerk. Die Gesamtvorspannsleistung, auf ein Pferd berechnet, betrug 13.986 km.

Die Beistellung der Vorspannsfuhrn war der Vienna-General-Omnibus-Company übertragen.

F. Militärtaxwesen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren für das Berichtsjahr 27.938 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 452 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 349. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungsministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung stehende, endlich Häftlinge und solche Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden im Berichtsjahre 23.932 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug im Berichtsjahre 341.638 K, darunter 132.316 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 165.211 K und abgeschrieben 5225 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Gültigkeitsdauer einer Auslandsreisewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und

Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Gültigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Jahre 1902 erlegten Depots betrug 18.052 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 171.202 K. Diese Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konstriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug im Berichtsjahre 16.100.